

Geschäftsverzeichnismrn. 3194 und 3195
Urteil Nr. 11/2009 vom 21. Januar 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, erhoben von der Regierung der Französischen Gemeinschaft und von der Wallonischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Regierung der Französischen Gemeinschaft Klage auf Nichtigerklärung von Paragraph 2<sup>ter</sup> von Artikel 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch das Dekret vom 30. April 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2004).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Wallonische Regierung Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, wenigstens auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 4 dieses Dekrets vom 30. März 1999, abgeändert durch das Dekret vom 30. April 2004 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Juni 2004).

Diese unter den Nummern 3194 und 3195 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Wallonische Regierung in der Rechtssache Nr. 3194 und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Oktober 2005:

- erschienen

. RA P.-P. Van Gehuchten *loco* RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA G. Uyttendaele *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

In seinem Zwischenurteil Nr. 16/2006 vom 25. Januar 2006 hat der Hof die Wiedereröffnung der Verhandlung angeordnet und die Parteien aufgefordert, bis zum 24. Februar 2006 einen auf die in Punkt 3 des besagten Urteils erwähnte Frage beschränkten Ergänzungsschriftsatz einzureichen und innerhalb derselben Frist eine Abschrift desselben auszutauschen.

Die klagenden Parteien und die Flämische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006:

- erschienen

. RA P.-P. Van Gehuchten *loco* RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA G. Uyttendaele *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

In seinem Zwischenurteil Nr. 51/2006 vom 19. April 2006, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Mai 2006, hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Stellt ein Pflegeversicherungssystem, das (a) durch eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, eingeführt wird, (b) auf die Personen anwendbar ist, die ihren Wohnsitz in dem Gebietsteil dieses Föderalstaates haben, für den diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, (c) Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch ein solches System für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen zugunsten von Personen mit einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit in Form einer pauschalen Beteiligung an deren Kosten verleiht und (d) einerseits durch Jahresbeiträge der Mitglieder und andererseits durch eine Dotation zu Lasten des Ausgabenhaushaltsplans der betroffenen autonomen Gemeinschaft finanziert wird, ein System dar, das zum sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, so wie er in Artikel 4 dieser Verordnung definiert ist, gehört?

2. Im Falle einer bejahenden Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage: Ist die obengenannte Verordnung, insbesondere ihre Artikel 2, 3 und 13 sowie, insofern sie anwendbar sind, ihre Artikel 18, 19, 20, 25 und 28 in dem Sinne auszulegen, dass diese Bestimmungen dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

3. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne der obengenannten Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

4. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass der Anwendungsbereich eines solchen Systems auf die Personen begrenzt wird, die ihren Wohnsitz in den in diesem System erwähnten Teilgebieten eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, haben? ».

In seinem Urteil vom 1. April 2008 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf die Fragen geantwortet.

Durch Anordnung vom 24. April 2008 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 28. Mai 2008 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, in einem spätestens am 21. Mai 2008 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist in Kopie zukommen lassen, ihre etwaigen Bemerkungen anlässlich des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu äußern.

Die klagenden Parteien und die Flämische Regierung haben schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2008:

- erschienen

. RA P.-P. Van Gehuchten *loco* RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

. RA in J. Sautois, ebenfalls *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.1. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 51/2006 vom 19. April 2006 in B.11 angemerkt hat, geht aus den durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft (Rechtssache Nr. 3194) und durch die Wallonische Regierung (Rechtssache Nr. 3195) eingereichten Nichtigkeitsklageschriften hervor, dass die Klagegründe, indem darin eine Diskriminierung einer Kategorie von Arbeitnehmern angeführt wird, gegen Artikel 4 § 2<sup>ter</sup> des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 30. April 2004, gerichtet sind; dieser bestimmt:

« § 2<sup>ter</sup>. Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, muss einer Pflegeversicherungskasse angeschlossen sein, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 1 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung.

Jede Person, die nicht in Belgien wohnt und auf die aufgrund ihres eigenen Rechts und wegen der Beschäftigung im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt das System der sozialen Sicherheit in Belgien gemäß den Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anwendung findet, kann sich freiwillig einer Pflegeversicherungskasse anschließen, die kraft dieses Dekrets anerkannt ist. Die Bestimmungen dieses Dekrets über die in § 2 erwähnten Personen finden sinngemäße Anwendung ».

### *In Bezug auf die Klagegründe*

B.2.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft leitet einen ersten Klagegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 18, 39 und 43 des EG-Vertrags, sowie mit den Artikeln 2, 3, 13, 18, 19, 20, 25 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ab, indem

Paragraph 2<sup>ter</sup> von Artikel 4 des Dekrets vom 30. März 1999, eingefügt durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets, die Anwendung der Dekretsregelung von der Bedingung abhängig mache, dass diese Personen « nicht in Belgien wohnen » und somit von dieser Regelung die Personen, die « in Belgien wohnen » und im niederländischen Sprachgebiet beschäftigt sind, von dieser Regelung ausschließe.

In einem ersten Teil des Klagegrunds wird angeführt, dass die gleichzeitige Erwähnung einer territorialen Zuständigkeit entsprechend dem Aufenthaltsort und dem Ort der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Dekret ein Hindernis für die Freizügigkeit der Personen, insbesondere der Arbeitnehmer, die vom zweiten Kriterium betroffen seien, darstelle und eine Diskriminierung einführe.

In einem zweite Teil des Klagegrunds führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, dass die angefochtenen Bestimmungen eine « umgekehrte Diskriminierung » der eigenen Staatsangehörigen mit sich brächten, die im niederländischen Sprachgebiet arbeiteten und durch Nutzung ihres Rechts auf Freizügigkeit einen ausländischen Mitgliedstaat verlassen hätten, in dem die sich aufgehalten hätten, um sich in Belgien außerhalb des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt niederzulassen, und die somit den Vorteil der Pflegeversicherung verlören.

B.2.2. Im ersten Teil ihres zweiten Klagegrunds, der unter anderem aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 Absatz 3 Nr. 1 und 191 der Verfassung abgeleitet ist, führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, dass sich aus dem angefochtenen Artikel zwei Arten von Diskriminierungen ergäben, und zwar unter den Personen, die eine Tätigkeit im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausübten, einerseits insofern nur diejenigen, die weder im niederländischen Sprachgebiet noch im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt noch außerhalb des Königreiches wohnten, von der Regelung des Dekrets ausgeschlossen würden, und andererseits insofern den Ausländern, die eine Tätigkeit ausübten « im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt und die daher in den Genuss des belgischen Systems der sozialen Sicherheit gelangen », eine Vorzugsregelung eingeräumt werde im Vergleich zu den Personen, « die im Königreich außerhalb des niederländischen Sprachgebiet und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt wohnen und in einem dieser beiden Gebiete arbeiten ».

Der dritte Klagegrund der Wallonischen Regierung ist ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet.

B.2.3. In den verschiedenen Klagegründen, die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung abgeleitet sind, werden im Wesentlichen die Wörter « die nicht in Belgien wohnt » in der angefochtenen Bestimmung bemängelt, woraus sich ergebe, dass die in Belgien, jedoch außerhalb des niederländischen Sprachgebietes und des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt wohnhaften Personen aus dem System der Pflegeversicherung ausgeschlossen würden, selbst wenn sie in einem dieser Sprachgebiete eine Berufstätigkeit ausübten.

B.2.4. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft sei die betreffende Bestimmung nicht nur unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung an sich, sondern ebenfalls mit diesen Artikeln in Verbindung mit verschiedenen Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts, die dazu dienten, die Freizügigkeit der Personen zu gewährleisten.

B.3.1. Die Artikel 2, 3, 13, 18, 19, 20, 25 und 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, auf die im ersten Klagegrund der Klageschrift der Regierung der Französischen Gemeinschaft Bezug genommen wird, bestimmen:

« Artikel 2 - Persönlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitnehmer und Selbständige sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

(2) Diese Verordnung gilt für Hinterbliebene von Arbeitnehmern und Selbständigen sowie von Studierenden, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten galten, und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit dieser Personen, wenn die Hinterbliebenen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen.

### Artikel 3 - Gleichbehandlung

(1) Die Personen, die im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen und für die diese Verordnung gilt, haben die gleichen Rechte und Pflichten auf Grund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie die Staatsangehörige dieses Staates, soweit besondere Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes vorsehen.

(2) Absatz 1 gilt auch für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Mitglieder der Organe der Träger der sozialen Sicherheit und für das Recht, sich an ihrer Benennung zu beteiligen; die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wählbarkeit und die Art der Benennung der genannten Personen für diese Organe werden jedoch davon nicht berührt.

(3) Der Geltungsbereich der Abkommen über soziale Sicherheit, die auf Grund von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) weiterhin anwendbar sind, sowie der Abkommen, die auf Grund von Artikel 8 Absatz 1 abgeschlossen werden, wird auf alle von dieser Verordnung erfassten Personen erstreckt, soweit Anhang II nichts anderes bestimmt ».

### « Artikel 13 - Allgemeine Regelung

(1) Ein Arbeitnehmer, für den diese Verordnung gilt, unterliegt den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel.

(2) Soweit nicht die Artikel 14 bis 17 etwas anderes bestimmen, gilt Folgendes:

a) ein Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates, und auch dann, wenn er im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt oder sein Arbeitgeber oder das Unternehmen, das ihn beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat;

b) ein Arbeitnehmer, der an Bord eines Schiffes beschäftigt ist, das unter der Flagge eines Mitgliedstaats fährt, unterliegt den Rechtsvorschriften dieses Staates;

c) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Behörden sie beschäftigt sind;

d) ein zum Wehrdienst eines Mitgliedstaats einberufener oder wiedereinberufener Arbeitnehmer behält seine Arbeitnehmereigenschaft und unterliegt den Rechtsvorschriften des betreffenden Staates; ist die Inanspruchnahme dieser Rechtsvorschriften von dem Nachweis von Versicherungszeiten vor der Einberufung oder nach der Entlassung aus dem Wehrdienst abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Versicherungszeiten, soweit erforderlich, wie Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates zurückgelegt worden sind ».

### « Artikel 18 - Zusammenrechnung der Versicherungszeiten

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats, als handelte es

sich um Zeiten, die nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Saisonarbeiter, selbst wenn es sich um Zeiten handelt, die vor dem Zeitpunkt einer Unterbrechung der Versicherung liegen, die länger gedauert hat, als es nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates zulässig ist, unter der Voraussetzung, dass die Versicherung des betreffenden Arbeitnehmer nicht länger als vier Monate lang unterbrochen war.

[...]

Artikel 19 - Wohnort in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaats - Allgemeine Regelung

(1) Arbeitnehmer, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen und die die nach den Rechtsvorschriften zuständigen Staates für den Leistungsanspruchs erforderlichen Voraussetzungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Artikel 18, erfüllen, erhalten in dem Staat, in dem sie wohnen:

a) Sachleistungen, die sie für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnorts nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften erhalten, als ob sie bei diesem versichert wären;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnorts können diese Leistungen jedoch auch vom Träger des Wohnorts nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) gilt entsprechend für Familienangehörige, die im Gebiet eines anderen als des zuständigen Mitgliedstaats wohnen, sofern sie nicht auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet sie wohnen, Anspruch auf Sachleistungen haben.

Artikel 20 - Grenzgänger und deren Familienangehörige - Sonderregelungen

Grenzgänger können die Leistungen auch im Gebiet des zuständigen Staates erhalten. Diese Leistungen werden vom zuständigen Träger nach den Rechtsvorschriften dieses Staates erbracht, als ob der Grenzgänger dort wohnte. Die Familienangehörige eines Grenzgänger können unter den gleichen Voraussetzungen Sachleistungen erhalten; die Gewährung dieser Leistungen ist jedoch - außer in dringlichen Fällen - davon abhängig, dass zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten oder zwischen den zuständigen Behörden dieser Staaten eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist oder dass, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, der zuständigen Träger vorher seine Genehmigung hierzu erteilt hat ».

« Artikel 25

(1) Ein Arbeitsloser, auf den Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 2 Anwendung findet, erhält während des in Artikel 69 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Zeitraums, wenn er nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates die

Anspruchsvoraussetzungen für Sach- und Geldleistungen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 - erfüllt, folgende Leistungen:

a) Sachleistungen - für Rechnung des zuständigen Trägers - vom Träger des Mitgliedstaat, in dem er Beschäftigung sucht, nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften, als wäre er bei diesem versichert;

b) Geldleistungen vom zuständigen Träger nach den für diesen geltenden Rechtsvorschriften. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Mitgliedstaat, in dem der Arbeitslose eine Beschäftigung sucht, können diese Leistungen jedoch auch von diesem Träger nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden. Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Artikel 69 Absatz 1 werden während des Bezugs von Geldleistungen nicht gewährt.

(2) Ein Vollarbeitsloser, auf den Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) oder Buchstabe b) Ziffer ii) Satz 1 Anwendung findet, erhält Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet er wohnt, als ob diese Rechtsvorschriften während seiner letzten Beschäftigung - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 - für ihn gegolten hätten, diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlandes.

(3) Erfüllt ein Arbeitsloser die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu tragen hat, für den Anspruch auf Sachleistungen geforderten Voraussetzungen - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 -, so erhalten seine Familienangehörigen in jedem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet sie wohnen oder sich aufhalten, diese Sachleistungen. Diese Leistungen werden vom Träger des Wohn- oder Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften für Rechnung des zuständigen Trägers des Mitgliedstaat, gewährt, zu dessen Lasten die Leistungen bei Arbeitslosigkeit gehen.

(4) Der zuständige Träger kann den in Absatz 1 genannten Zeitraum in Fällen höherer Gewalt bis zu der Höchstdauer verlängern, die den für den zuständigen Träger geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist; innerstaatliche Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Zahlung von Leistungen bei Krankheit während eines längeren Zeitraums erlauben, bleiben unberührt ».

« Artikel 28 - Rentenanspruch auf Grund der Rechtsvorschriften eines einzigen oder mehrerer Staaten, falls ein Anspruch auf Sachleistungen im Wohnland nicht besteht

(1) Ein Rentner, der nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zum Bezug von Rente berechtigt ist und keinen Anspruch auf Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats hat, in dessen Gebiet er wohnt, erhält dennoch Leistungen für sich und seine Familienangehörigen, sofern - gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 18 und Anhang V - nach den Vorschriften des Staates, auf Grund deren die Rente geschuldet wird, oder zumindest eines der Mitgliedstaaten, nach deren Rente geschuldet wird, Anspruch auf Sachleistungen bestünde, wenn im Gebiet des betreffenden Staates wohnte. Der Träger des Wohnorts gewährt diese Leistungen für Rechnung des in Absatz 2 bezeichneten Trägers, als ob der Rentner nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet er wohnt, Anspruch auf Rente und auf Sachleistungen hätte.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird der Träger, zu dessen Lasten die Sachleistungen gehen, wie folgt bestimmt:

a) Hat der Rentner Anspruch auf diese Sachleistungen auf Grund der Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats, so übernimmt der zuständige Träger dieses Staates die Kosten;

b) hat der Rentner nach den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten Anspruch auf diese Sachleistungen, so werden die Kosten von dem zuständige Träger des Mitgliedstaats übernommen, nach dessen Rechtsvorschriften er die längste Versicherungszeit zurückgelegt hat; sofern die Anwendung dieser Vorschrift dazu führt, dass die Kosten der Leistungen von mehreren Träger zu übernehmen wären, gehen die Kosten zu Lasten des Trägers, bei dem der Rentenberechtigte zuletzt versichert war ».

B.3.2. Artikel 18 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt:

«(1) Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

(2) Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich und sieht dieser Vertrag hierfür keine Befugnisse vor, so kann der Rat Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird. Er beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Vorschriften betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente und auch nicht für Vorschriften betreffend die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz ».

Artikel 39 des EG-Vertrags bestimmt:

«(1) Innerhalb der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;

b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;

c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;

d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission in Durchführungsverordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung ».

Artikel 43 des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

B.4. Nachdem der Hof festgestellt hatte, dass die Klagegründe mehrere Fragen im Zusammenhang mit dem europäischen Recht aufwarfen, stellte er in seinem Urteil Nr. 51/2006 - vor der Prüfung der Klagegründe auf ihre Begründetheit hin - dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfragen:

« 1. Stellt ein Pflegeversicherungssystem, das (a) durch eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, eingeführt wird, (b) auf die Personen anwendbar ist, die ihren Wohnsitz in dem Gebietsteil dieses Föderalstaats haben, für den diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, (c) Anspruch auf die Übernahme der Kosten durch ein solches System für nicht ärztliche Hilfe- oder Dienstleistungen zugunsten von Personen mit einer längeren und schweren Einschränkung der Eigenständigkeit in Form einer pauschalen Beteiligung an deren Kosten verleiht und (d) einerseits durch Jahresbeiträge der Mitglieder und andererseits durch eine Dotation zu Lasten des Ausgabenhaushaltsplans der betroffenen autonomen Gemeinschaft finanziert wird, ein System dar, das zum sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, so wie er in Artikel 4 dieser Verordnung definiert ist, gehört?

2. Im Falle einer bejahenden Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage: Ist die obengenannte Verordnung, insbesondere ihre Artikel 2, 3 und 13 sowie, insofern sie anwendbar sind, ihre Artikel 18, 19, 20, 25 und 28 in dem Sinne auszulegen, dass diese Bestimmungen dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne dieser Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem

Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

3. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass eine autonome Gemeinschaft eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, Bestimmungen annimmt, die in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten den Zugang zur Versicherbarkeit und den Vorteil eines Systems der sozialen Sicherheit im Sinne der obengenannten Verordnung auf die Personen begrenzen, die ihren Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das diese autonome Gemeinschaft zuständig ist, sowie hinsichtlich der Bürger der Europäischen Union auf die Personen, die in diesem Gebiet beschäftigt sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, unter Ausschluss jener Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die ihren Wohnsitz in einem Gebietsteil des Föderalstaates haben, für den eine andere autonome Gemeinschaft zuständig ist?

4. Sind die Artikel 18, 39 und 43 des EG-Vertrags in dem Sinne auszulegen, dass sie dagegen sprechen, dass der Anwendungsbereich eines solchen Systems auf die Personen begrenzt wird, die ihren Wohnsitz in den in diesem System erwähnten Teilgebieten eines Föderalstaates, der Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist, haben? ».

B.5.1. In seinem Urteil vom 1. April 2008 in der Rechtssache C-212/06 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die vier Fragen beantwortet.

Auf die erste Frage antwortete der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Folgendes:

«Leistungen aus einem System wie dem mit Dekret des flämischen Parlaments zur Organisation der Pflegeversicherung (Decreet houdende de organisatie van de zorgverzekerung) vom 30. März 1999 in der Fassung des Dekrets des flämischen Parlaments zur Änderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung (Decreet van de Vlaamse Gemeenschap houdende wijziging van het decreet van 30 maart 1999 houdende de organisatie van de zorgverzekerung) vom 30. April 2004 eingeführten System der Pflegeversicherung fallen in den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 ».

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage zusammen behandelt und für Recht erkannt:

« Die Art. 39 EG und 43 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung einer föderalen Einheit eines Mitgliedstaats wie der von der Flämischen Gemeinschaft mit dem Dekret vom

30. März 1999 in der Fassung des Dekrets des flämischen Parlaments vom 30. April 2004 eingeführten Regelung über die Pflegeversicherung, die den Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit und die in diesem System vorgesehenen Leistungen auf Personen beschränkt, die entweder in dem Gebiet wohnen, für das diese Einheit zuständig ist, oder in eben diesem Gebiet eine Berufstätigkeit ausüben und zugleich in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, entgegenstehen, soweit eine solche Beschränkung Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten oder Inländer berührt, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben ».

Auf die vierte Vorabentscheidungsfrage hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften schließlich geantwortet, dass die in den Randnummern 47 bis 59 des Urteils zur Beantwortung der zweiten und der dritten Frage dargestellten Erwägungen erst recht für eine Regelung gelten würden, die eine zusätzliche Beschränkung gegenüber dem nach dem Erlass des Dekrets vom 30. April 2004 geltenden System enthalte, da diese Regelung alle Personen von ihrem Geltungsbereich ausgeschlossen habe, die eine Berufstätigkeit im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausübten, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb dieser beiden Gebiete hätten, also auch diejenigen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnten.

B.5.2. Der Hof prüft die Klagegründe unter Berücksichtigung des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften.

B.6. Die angefochtene Bestimmung bewirkt, dass Personen, einschließlich der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt arbeiten, jedoch im französischen oder deutschen Sprachgebiet wohnen, vom Anwendungsbereich des Dekrets ausgeschlossen sind.

B.7. In diesem Zusammenhang ist zwischen zwei Situationen zu unterscheiden: diejenige der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der belgischen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, einerseits und diejenige der belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, andererseits.

B.8.1. Der Hof prüft zunächst die Lage der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie der belgischen Staatsangehörigen, die von ihrem

Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben und die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt arbeiten, jedoch im französischen oder deutschen Sprachgebiet wohnen.

B.8.2. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht hervor, dass der flämische Dekretgeber mit den angefochtenen Bestimmungen einer Aufforderung der Europäischen Kommission entsprechen wollte, die ihn drängte, die Regelung bezüglich der Organisation der Pflegeversicherung mit der Europäischen Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in Einklang zu bringen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2003-2004, Nr. 1907/1, S. 2).

Auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in seinem Urteil vom 1. April 2008 erkannt, dass Leistungen aus der flämischen Pflegeversicherung zum materiellen Wirkungsbereich der genannten Verordnung gehören, was zur Folge hat, dass bei der Gewährung solcher Leistungen für Personen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, grundsätzlich vom Ort ihrer Beschäftigung auszugehen ist.

B.9. In Bezug auf die Lage der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der belgischen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in seinem vorerwähnten Urteil erkannt,

«44. [...] dass sämtliche Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit den Gemeinschaftsangehörigen die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im Gebiet der Gemeinschaft erleichtern sollen und Maßnahmen entgegenstehen, die die Gemeinschaftsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats ausüben wollen (Urteile vom 7. Juli 1988, Wolf u. a., 154/87 und 155/87, *Slg.* 1988, 3897, Randnr. 13, Terhoeve, Randnr. 37, und vom 11. September 2007, Kommission/Deutschland, C-318/05, *Slg.* 2007, I-0000, Randnr. 114). In diesem Zusammenhang haben die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten insbesondere das unmittelbar aus dem Vertrag abgeleitete Recht, ihr Herkunftsland zu verlassen, um sich zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats zu begeben und sich dort aufzuhalten (vgl. u. a. Urteile Bosman, Randnr. 95, und Terhoeve, Randnr. 38).

45. Folglich stehen die Art. 39 EG und 43 EG jeder nationalen Maßnahme entgegen, die, auch wenn sie ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit anwendbar ist, geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Grundfreiheiten durch die Gemeinschaftsangehörigen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 31. März 1993, Kraus, C-19/92, *Slg.* 1993, I-1663, Randnr. 32, vom 9. September

2003, *Burbaud*, C-285/01, *Slg.* 2003, I-8219, Randnr. 95, und vom 5. Oktober 2004, *CaixaBank France*, C-442/02, *Slg.* 2004, I-8961, Randnr. 11).

[...]

47. Eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende kann solche beschränkenden Wirkungen entfalten, wenn sie den Anschluss an das Pflegeversicherungssystem von dem Erfordernis eines Wohnsitzes entweder in einem abgegrenzten Teil des Staatsgebiets, nämlich im niederländischen Sprachgebiet bzw. im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, oder in einem anderen Mitgliedstaat abhängig macht.

48. Wanderarbeitnehmer und -selbständige, die eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit in einem dieser beiden Gebiete ausüben oder ausüben wollen, könnten nämlich davon abgehalten werden, von ihrer Freizügigkeit Gebrauch zu machen und ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um sich in Belgien aufzuhalten, weil eine Wohnsitznahme in bestimmten Teilen des belgischen Staatsgebiets den Verlust der Möglichkeit mit sich bringen würde, in den Genuss von Leistungen zu kommen, die sie andernfalls hätten beanspruchen können. Mit anderen Worten, der Umstand, dass sich die betroffenen Arbeitnehmer oder Selbständigen in der Situation befinden, entweder die Pflegeversicherung zu verlieren oder in der Wahl des Ortes, an den sie ihren Wohnsitz verlegen, beschränkt zu sein, ist zumindest geeignet, die Ausübung der durch die Art. 39 EG und 43 EG verliehenen Rechte zu behindern ».

B.10.1. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Artikel 4 § 2<sup>ter</sup> des Dekrets vom 30. März 1999, indem er die Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die belgischen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben und die eine Berufstätigkeit im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausüben, jedoch im französischen oder deutschen Sprachgebiet wohnen, von dem durch diesen Artikel eingeführten System ausschließt, dieser Kategorie von Personen auf diskriminierende Weise ihr Freizügigkeitsrecht entzieht, das durch die Artikel 39 und 43 des EG-Vertrags gewährleistet wird.

B.10.2. Die Anforderungen im Zusammenhang mit der Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der föderalen Struktur Belgiens und insbesondere der Umstand, dass die Flämische Gemeinschaft keine Befugnis in Bezug auf die Pflegeversicherung für Personen ausüben könnte, die in einem Gebiet wohnen, für das eine andere Gemeinschaft zuständig ist, sind nicht geeignet, den angefochtenen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

Es entspricht nämlich einer ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, die dieser in seinem Urteil vom 1. April 2008 in Erinnerung ruft,

« dass sich eine Verwaltungseinheit eines Mitgliedstaats nicht auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände der internen Rechtsordnung dieses Staates, einschließlich solcher, die sich aus seiner verfassungsmäßigen Ordnung ergeben, berufen kann, um die Nichteinhaltung der aus dem Gemeinschaftsrecht folgenden Verpflichtungen zu rechtfertigen (vgl. u. a. Urteile vom 10. Juni 2004, Kommission/Italien, C-87/02, *Slg.* 2004, I-5975, Randnr. 38, und vom 26. Oktober 2006, Kommission/Österreich, C-102/06, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 9) ».

Obwohl die Flämische Gemeinschaft grundsätzlich nicht für die Kategorie von Personen, die im französischen oder im deutschen Sprachgebiet wohnen, zuständig ist, würde im Übrigen die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Pflegeversicherung auf diese Kategorie von Personen, unter Berücksichtigung der sich aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht ergebenden Notwendigkeit, des Umstandes, dass es sich um eine relativ begrenzte Personengruppe handelt, sowie des Artikels 6 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, wonach die Kostenübernahmen verweigert oder verringert werden, wenn der Benutzer Anrecht auf die Deckung derselben Kosten aufgrund anderer Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen hat, nicht auf unverhältnismäßige Weise die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft beeinträchtigen.

B.10.3. Insofern der erste Klagegrund der Regierung der Französischen Gemeinschaft aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 39 und 43 des EG-Vertrags abgeleitet ist und insofern er sich auf die Lage der Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der belgischen Staatsangehörigen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, bezieht, ist er begründet.

B.11.1. Der Hof prüft sodann die Lage der belgischen Staatsangehörigen, die nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben. Wie der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Randnummer 33 seines Urteils vom 1. April 2008 angeführt hat, sind die Vertragsbestimmungen über die Freizügigkeit und die zur Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Maßnahmen nicht auf Tätigkeiten anwendbar, die keine Berührung mit irgendeinem der Sachverhalte aufweisen, auf die das Gemeinschaftsrecht abstellt, und die mit keinem relevanten Element über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen.

Nach Auffassung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften bildet jedoch die Situation des Ausschlusses belgischer Staatsangehöriger, die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt arbeiten, jedoch im französischen oder deutschen Sprachgebiet wohnen und nie von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, vom System der Pflegeversicherung einen rein internen Sachverhalt, auf den das Gemeinschaftsrecht nicht angewandt werden kann.

B.11.2. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die diesbezüglichen Klagegründe, insofern darin die Lage der belgischen Staatsangehörigen bemängelt wird, die im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt eine Berufstätigkeit ausüben, jedoch im französischen oder deutschen Sprachgebiet wohnen und nie von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, nur insofern zu prüfen sind, als sie aus einem Verstoß gegen das innerstaatliche Recht abgeleitet sind.

B.12.1. Wie der Hof in seinem Urteil Nr. 51/2006 vom 19. April 2006 in B.9.5 befunden hat, fällt die Angelegenheit, die Gegenstand des durch das angefochtene Dekret abgeänderten Dekrets vom 30. März 1999 ist, in die Zuständigkeit, die durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften als personenbezogene Angelegenheiten zugewiesen wurden.

Im besagten Urteil hat der Hof ebenfalls erkannt, dass die von der Flämischen Gemeinschaft angenommenen Kriterien für die territoriale Anwendung mit den Artikeln 128 § 2 und 130 § 2 der Verfassung nicht unvereinbar sind (B.9.8), dass « angesichts der begrenzten Beträge und Wirkungen der angefochtenen Maßnahmen [...] die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die Wirtschaftsunion nicht beeinträchtigt [wird] » (B.10.3) und dass die Flämische Gemeinschaft « ihre Zuständigkeiten [...] nicht [überschreitet], wenn sie in der Ausübung der ihr auf dem Gebiet des Personenbestands verliehenen Zuständigkeiten gewissen Personen eine besondere Hilfe gewährt, die sich von derjenigen unterscheidet, die durch das von der Föderalbehörde organisierte System der sozialen Sicherheit gewährt wird, ohne einen Sachbereich zu berühren, der dieser Behörde vorbehalten ist » (B.10.5).

B.12.2. Laut Artikel 128 § 2 der Verfassung haben die Dekrete, mit denen die Französische und die Flämische Gemeinschaft die personenbezogenen Angelegenheiten regeln,

« jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Artikel 130 § 2 der Verfassung bestimmt, dass die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Gesetzeskraft haben.

B.12.3. Die beiden vorerwähnten Verfassungsbestimmungen haben eine ausschließliche Verteilung der territorialen Zuständigkeiten eingeführt. Ein solches System setzt voraus, dass der Gegenstand einer jeden Norm, die ein Gemeinschaftsgesetzgeber erlässt, innerhalb seines Zuständigkeitsgebietes muss eingegrenzt werden können, so dass jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Situation durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird. Der flämische Dekretgeber ist somit grundsätzlich nicht befugt, ein Pflegeversicherungssystem anzunehmen, das auf Personen anwendbar wäre, die nicht in dem Gebiet wohnen, für das er zuständig ist.

B.13.1. Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 2008 geht jedoch hervor, dass das in Artikel 4 § 2<sup>ter</sup> des angefochtenen Dekrets erwähnte Kriterium des Wohnsitzes mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist und das angefochtene Dekret in diesem Punkt eine « Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit » enthält, so wie diese durch die Artikel 39 und 43 EG gewährleistet werden (Randnummer 54).

B.13.2. Folglich könnte sich die Frage stellen, ob dadurch, dass belgische Staatsangehörige, die in Belgien wohnen, jedoch nicht im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, und die in einem dieser Gebiete arbeiten und nicht von ihrem Freizügigkeitsrecht innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gebrauch gemacht haben, vom Anwendungsbereich des angefochtenen Dekrets ausgeschlossen werden, diese Personen in der Ausübung ihres Freizügigkeitsrechtes innerhalb Belgiens im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen diskriminiert werden, insofern für diese Kategorie von Personen davon ausgegangen würde, dass die konkrete Pflicht zur Zahlung eines Beitrags an eine Versicherungskasse als Gegenleistung zum etwaigen Vorteil

der Pflegeversicherung eine Situation darstellen könnte, die geeignet wäre, die Freizügigkeit innerhalb Belgiens zu behindern.

B.14. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des angefochtenen Dekrets auf belgische Staatsangehörige, die im französischen oder im deutschen Sprachgebiet wohnen und die gemäß dem europäischen Gemeinschaftsrecht nicht in den Genuss dieses Dekrets gelangen müssten, könnte die Flämische Gemeinschaft jedoch dazu veranlassen, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen durchzuführen, die unvereinbar wären mit den in B.12 erwähnten Regeln der territorialen Zuständigkeit.

B.15.1. Der durch die klagenden Parteien angeführte Behandlungsunterschied könnte beseitigt werden durch Maßnahmen, die die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft ergreifen würden, um bei der Ausübung der ihnen durch Artikel 5 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verliehenen Zuständigkeiten auch zum Vorteil der belgischen Staatsangehörigen, die in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Sprachgebieten wohnen, ein analoges System der Pflegeversicherung anzunehmen.

B.15.2. Aus dem Vorstehenden sowie aus dem Urteil Nr. 33/2001 vom 13. März 2001 kann im Übrigen nicht abgeleitet werden, dass der föderale Gesetzgeber bei der Ausübung der ihm durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 12 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen im Bereich der sozialen Sicherheit zugeteilten Zuständigkeit für Personen mit einem verringerten Selbständigkeitsgrad keine für das gesamte Staatsgebiet geltenden Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergreifen könnte, ohne gegen die Zuständigkeit der Gemeinschaften für den Personenbeistand zu verstoßen.

Auch wenn der Hof in dem vorerwähnten Urteil erkannt hat, dass der flämische Dekretgeber nicht gegen die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für die soziale Sicherheit verstoßen hat, hat er doch in B.3.9.3 präzisiert:

« Als über die Zuständigkeit einer Gemeinschaft hinausgehende Maßnahmen sollten solche angesehen werden, mit denen sie beabsichtigen würde, eine Regel der sozialen Sicherheit abzuändern, sie zu ersetzen, davon abzuweichen oder sie aufzuheben. Doch eine Gemeinschaft überschreitet nicht ihre Zuständigkeiten, wenn sie im Rahmen der ihr auf dem Gebiet der Unterstützung von Personen erteilten Zuständigkeiten gewissen Personen eine besondere Hilfe gewährt, die sich von denjenigen unterscheidet, die durch die von der Föderalbehörde

organisierte Regelung der sozialen Sicherheit gewährt werden, und dies ohne einen dieser Behörde vorbehaltenen Sachbereich anzutasten ».

Aus diesem Urteil ist also nicht abzuleiten, dass in Bezug auf Personen mit einem verringerten Selbständigkeitsgrad keine Maßnahmen ergriffen werden könnten, die zum Bereich der sozialen Sicherheit gehören, da der Hof ebenfalls verdeutlicht hat, dass der Sondergesetzgeber, indem er den Gemeinschaften die Angelegenheit des Personenbestands zugewiesen hat, « die Absicht hatte, es den Gemeinschaften zu verbieten, die gleichen Sachbereiche zu behandeln, aber nicht, sich derselben Personen anzunehmen, um die sich der föderale Gesetzgeber kümmert » (B.3.7).

B.16. Ohne dass der Hof prüfen muss, ob die in B.13.2 erwähnten Personen in der Ausübung ihres Freizügigkeitsrechtes im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen diskriminiert werden könnten, ist festzustellen, dass die etwaige Diskriminierung in jedem Fall nicht auf das angefochtene Dekret zurückzuführen wäre, sondern auf das Fehlen analoger Bestimmungen in Dekreten der Französischen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder auf das Fehlen von föderalen Maßnahmen der sozialen Sicherheit - Letztere im Einklang mit dem in B.15.2 Erwähnten -, so dass die auf dem innerstaatlichen Recht beruhenden Klagegründe gegen die Bestimmungen des Dekrets unbegründet sind.

B.17. Da die Prüfung der in B.2 angeführten Klagegründe, insofern sie aus einem Verstoß gegen die Artikel 23 und 191 der Verfassung abgeleitet sind, nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen könnte, bedürfen diese Klagegründe keiner weiteren Prüfung.

B.18. Die in B.10.3 festgestellte Verfassungswidrigkeit ergibt sich aus Artikel 4 § 2<sup>ter</sup> des Dekrets vom 30. März 1999 in der durch das Dekret vom 30. April 2004 abgeänderten Fassung. Die Rückwirkung der Nichtigerklärung dieser Bestimmung hätte jedoch zur Folge, dass Personen, die nicht in Belgien wohnen und für die aufgrund ihres eigenen Rechts, wegen der Beschäftigung im niederländischen Sprachgebiet oder im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt, aufgrund der Zuweisungsregeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die föderale belgische Gesetzgebung anwendbar ist, unter Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts vom Anwendungsbereich der Pflegeversicherung ausgeschlossen würden.

Unter Berücksichtigung der in B.5.1 angeführten Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auf die vierte Vorabentscheidungsfrage, die ihm unterbreitet wurde, sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 aufrechtzuerhalten bis zum Inkrafttreten von Bestimmungen, die angenommen werden, um die festgestellte Verfassungswidrigkeit zu beheben, und spätestens bis zum 31. Dezember 2009.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 4 § 2<sup>ter</sup> des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets vom 30. April 2004 zur Abänderung des Dekrets vom 30. März 1999 zur Organisation der Pflegeversicherung, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmung bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2009 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior